

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden**

vom 26. September 2003

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 64 und 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) -BS 2020-1-
- der §§ 2 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S.175) - BS 610-10- und
- der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden -Badeordnung- vom 10.06.1976, geändert durch Satzung vom 08.07.1983

am 25. September 2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Die Anlage zu § 4 der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. August 1992, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15.12.1999, wird wie folgt gefasst:

**Gebührenverzeichnis
für die Benutzung des Hallenbads der Verbandsgemeinde Daaden
in der Fassung ab 01.01.2004**

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. August 1992.

Die Benutzungsgebühren betragen:

I. Einzelbenutzungen:	Euro
• Erwachsene	2,20
• Erwachsene in Begleitung von Kindern bis 1 Meter Körpergröße	2,20
• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,10
• Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	1,10
• Familieneinzelkarte (Väter und/oder Mütter und alle Kinder der Familie bis 12 Jahren)	5,00
II. Zehnerkarten (gültig 6 Monate):	
• Erwachsene	20,00
• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	10,00
• Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	10,00
Familienkarten (gültig 12 Monate): bestehend aus 60 Abschnitten (für Erwachsene = 2 Abschnitte pro Badbenutzung Kinder/Jugendliche und Schwerbehinderte = 1 Abschnitt pro Badbenutzung)	45,00
III. Zuschläge:	
Beim Warmbadetag wird ein Zuschlag für Erwachsene von	0,60
für Jugendliche und Schwerbehinderte (Grad der Behinderung von wenigstens 50) von erhoben.	0,30
IV. Benutzungsgebühr in sonstigen Fällen	
a) Kostenfreie Benutzung für den <u>Übungs- und Wettkampfbetrieb</u> von <u>Schul- und Sportorganisationen</u>	

Die kostenfreie Benutzung des Hallenbades durch Schul- und Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb richtet sich nach dem Sportförderungsgesetz.

b) Gebühren bei Nutzung durch auswärtige Schulen, Kindergärten und sonstige Gruppenbenutzung.

Die Entgelte für die Benutzung des Hallenbades durch auswärtige Schulen, Kindergärten sowie für sonstige Gruppenbenutzungen und Sportvereine können von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Einzelvereinbarung nach dem Umfang der Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung einer Gruppenermäßigung festgesetzt werden.

c) Benutzungsgebühr für Schwimmsportveranstaltungen
Soweit eine kostenfreie Benutzung nach dem Sportförderungsgesetz nicht gewährt wird, beträgt die Gebühr bei einer Nutzung

- bis zu 3 Stunden	180,00
- über 3 Stunden je angefangener Stunde	90,00

Zusätzliche Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

V. Schwimmunterricht

Schwimmunterricht (Kurs zu 10 Stunden) kann nach vorheriger Vereinbarung erteilt werden.

Die Gebühren betragen für

Erwachsene je Kurs	40,00
Jugendliche und Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50)	30,00

In diesem Betrag ist die jeweilige Badbenutzung **nicht** enthalten.

VI. Sonstiges

1. a) Verlust eines Schrankschlüssels 12,50
b) Kostenersatz für einen abgebrochenen Schlüssel 5,00

2. Reinigungsgebühr
bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen 15,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2004** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.12.1999 außer Kraft.

Daaden, den 26. September 2003

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden

(D.S.)

Wolfgang Schneider
-Bürgermeister-